

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 38 (1951)  
**Heft:** 6: Die Chronologie des Lebens Jesu ; Die katechetischen Verhältnisse in der Stadt Zürich  
  
**Artikel:** Die katechetischen Verhältnisse in der Stadt Zürich  
**Autor:** Egloff, Eugen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-528369>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

7 v. Chr.) betrachten, als Jahr seines Auftretens das Jahr 780 oder 781 u. c. (27 oder 28 n. Chr.) und als sein Todesdatum den 7. April des Jahres 783 u. c. (= 30 n. Chr.). Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden denn auch diese Daten von den Schriftklärern und Historikern der Gegenwart angenommen und vertreten als Ergebnis der zahlreichen Untersuchungen, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart zur Aufhellung der strittigen Fragen von Exegeten, Historikern und Chronologen von den verschiedensten Seiten her angestellt worden sind. Zahlreiche Lösungs-

versuche mußten mißglücken, teils weil die Exegeten und Historiker die astronomische Chronologie nicht zu Rate zogen, teils weil die Historiker und Chronologen auf den biblischen Text zu wenig Rücksicht nahmen, teils endlich, weil die Exegeten von vorgefaßten Meinungen ausgingen und die Schrifterklärung in den Dienst dieser ihrer Auffassung stellten. Erst aus der Zusammenarbeit der Vertreter der genannten Disziplinen kann ein Ergebnis hervorgehen, das Aussicht hat, sich zu bewähren, und nur mit untergeordneten Korrekturen rechnen muß.

## RELIGIONSUNTERRICHT

### DIE KATECHETISCHEN VERHÄLTNISSE IN DER STADT ZÜRICH

*Von Dr. Eugen Egloff*

Das kirchliche Gesetzbuch verlangt ganz allgemein, daß der Jugend eine ihrem Alter entsprechende religiöse Unterweisung gegeben werde (CJC can. 1373 § 1). In allen schweizerischen Diözesen wird diese Unterweisung in mehreren Schulstunden geboten, wobei vielfach der Schullehrer die Bibel und der Priester (in zwei Stunden) den Katechismus erklärt.

In Zürich liegen die Dinge etwas anders: Das heute geltende zürcherische Schulgesetz vom 11. Juni 1899 sieht in der Primar- und Sekundarschule einen Unterricht in »Bibel- und Sittenlehre« vor (§§ 23 und 67). Die Paragraphen 26, 27, 28 und 29 bestimmen sodann: »Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können. Betreffend den Besuch dieses Unterrichtes sind Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der

Staatsverfassung maßgebend. — Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird im 7. und 8. Schuljahr in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde erteilt... Der Lehrplan und die Lehrmittel für den Unterricht in der 7. und 8. Klasse in biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor deren endgültigen Einführung dem Kirchenrat zur Begutachtung vorzulegen. — Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den schulfreien Stunden die nötigen Schullokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.« Für die Sekundarschulen bestimmen die Paragraphen 68 und 70 noch besonders: »Der Besuch der sämtlichen Fächer, mit Ausnahme des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre, ist für die Schüler obligatorisch. ... Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitglied der zürche-

rischen Geistlichkeit erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werden vom Erziehungsrat nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates festgesetzt.« — Der Entwurf zum neuen Schulgesetz, der im Kantonsrat bereits durchberaten wurde, stimmt mit den obigen Anordnungen inhaltlich überein und berücksichtigt die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge der christlichsozialen Fraktion in keiner Weise (§§ 15, 17, 31, 32, 38, 39, 48). Unter den »Geistlichen der betreffenden Kirchengemeinde« und der »zürcherischen Geistlichkeit« sind natürlich nur die »Pfarrer der zürcherischen (reformierten) Landeskirche« zu verstehen, wie dies der Entwurf zum neuen Gesetz ausdrücklich sagt. — Bibel- und Sittenunterricht wird erst vom vierten Schuljahr an als besonderes Fach gegeben, während er sich in den ersten drei Jahren auf die allgemeine Beeinflussung des Kindes beschränkt.

Von den ca. 1000 Primar- und Sekundarlehrern der Stadt Zürich sind kaum ein Prozent praktizierende Katholiken. Das läßt begreifen, daß der Bibel- und Sittenunterricht der zürcherischen Staatsschulen im allgemeinen die Glaubens- und Gewissensfreiheit der katholischen Kinder und ihrer Eltern beeinträchtigt. Darum hat der Regierungsrat mit Kreisschreiben vom 4. Juli 1922 den katholischen Primarschülern die Möglichkeit geboten, sich von diesem Unterricht dispensieren zu lassen. Für die Sekundarschüler ist er ohnedies nicht obligatorisch. Nach dem Geschäftsbericht 1949 der Zentralschulpflege ließen sich von den 9805 Schülern der 4., 5. und 6. Klasse 2230, d. h. 23 Prozent, dispensieren. Da es sich hier zur Hauptsache um katholische Schüler handelt, dürfen wir annehmen, daß sich bis auf etwa 400 alle katholischen Kinder vom staatlichen Bibel- und Sittenunterricht befreien lassen.

In Zürich hat also der katholische Priester nicht nur den Unterricht im Katechismus, sondern auch denjenigen in biblischer Geschichte zu erteilen, was sein Pensum

verdoppelt. Zudem muß er einen viel eingehenderen Unterricht in Kirchengeschichte geben, als dies in katholischen Verhältnissen geboten ist, weil die »neutralen« Schulen in ihrem Geschichtsunterricht das Bild der Kirche weithin entstellen.

Das Milieu für den Unterricht läßt so dann oft zu wünschen übrig: Für gewöhnlich bleibt dafür nur die Zeit von 16.30 bis 18.30 Uhr, eine Zeit also, in der die andersgläubigen Kameraden der katholischen Kinder spielen; die katholischen müssen »zurückbleiben«. Oerlikon kann seine Religionsstunden wie vor der Eingemeindung während der Schulzeit halten. Versuchsweise ist dies da und dort auch in den Sekundarschulen ermöglicht worden. — Eine beglückende Ausnahme machen die beiden katholischen Sekundarschulen, die eine sehr gute Atmosphäre für den Religionsunterricht schaffen. Gut ein Drittel der katholischen Sekundarschüler (ca. 600) besuchen diese katholischen Schulen.

Nach der Statistik des städtischen Schulamtes vom Juni 1950 gingen 32 012 Kinder in die Primar- und Sekundarschulen (27 004 und 5008). Davon dürften ca. 8300, d. h. 26 Prozent, katholisch sein (nach dem Bericht der Inländischen Mission 1949). Diesen katholischen Schülern wird, auf Klassen von durchschnittlich 25 bis 30 Schülern verteilt, zweimal in der Woche katholischer Religionsunterricht gegeben, was ca. 560 Unterrichtsstunden ergibt, die von ca. 85 Lehrkräften (70 Priestern und 15 Laien) erteilt werden, die also durchschnittlich 6 Religionsstunden halten.

Der Lehrstoff ist folgendermaßen verteilt: In den ersten drei Primarklassen werden der kleine Katechismus und die kleine Bibel durchgenommen. Der Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht wird in den meisten Pfarreien während des dritten Schuljahres, in anderen im ersten oder zweiten Schuljahr erteilt. In den folgenden Primarklassen werden der große Katechismus der Diözese Chur und die große Ben-

ziger-Schulbibel\* der religiösen Unterweisung zugrunde gelegt. In der vierten und fünften Klasse wird das Neue und in der sechsten Klasse das Alte Testament erklärt, dazu aus dem Katechismus in der vierten Klasse die Sakramentenlehre, in der fünften Klasse die Geböte und in der sechsten Klasse die Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses. — In der siebenten Primar- bzw. ersten Sekundarklasse wird (nach verschiedenen Lehrbüchern) die Kirchengeschichte, in der achten Primar- bzw. zweiten Sekundarklasse eine vertiefte Zusammenfassung der Glaubenslehre und in der dritten Sekundarklasse eine Anleitung zum Lesen der Heiligen Schrift und eine Einführung in die Liturgie geboten.

Großen Schwierigkeiten dürfte in den meisten Pfarreien die Sonntagschristenlehre begegnen: Da der Sonntagnachmittag völlig »aliturgisch« geworden ist, wurde die Christenlehre auf den Vormittag verlegt. Doch auch so erfreut sie sich keines guten Besuches.

Die Mittelschulbildung holen sich viele Zürcher an den verschiedenen Ordensgym-

\* Die Herdersche Kastner-Bibel, die für die Schweiz im Benziger-Verlage erscheint (Red.).

nasien und am Kollegium Maria-Hilf in Schwyz. Rund 400 dürften die »neutralen« Mittelschulen der Limmatstadt besuchen, von denen gut die Hälfte am katholischen Religionsunterricht teilnehmen (1 Stunde in der Woche). — Den ca. 1800 Hochschulstudenten steht das katholische Akademikerhaus mit seinen weltanschaulichen Vorträgen, Studientagungen und Zirkeln und seiner ansehnlichen Bücherei offen.

Das Hauptgewicht der Seelsorge ist neben der heiligen Opferfeier und Sakramentspendung gewiß auf die Erteilung des Religionsunterrichtes an die Primar- und Sekundarschüler zu legen. Die Sonntagschristenlehre, der Unterricht an den höheren Schulen und das Vereinswesen erreicht nur noch eine Auslese; auch der Gottesdienst wird von kaum viel mehr als 50 Prozent der Erwachsenen besucht, während der Religionsunterricht in der Volksschule im großen und ganzen die gesamte katholische Jugend erfaßt; er gehört halt doch in etwa zur Schule, die obligatorisch ist. Wenn man aber bedenkt, wie reich befrachtet das Pensum des katholischen Religionslehrers ist, und wie ungünstig sich das Milieu auswirkt, wird man erahnen, daß die katechetische Unterweisung in der Felix-und-Regula-Stadt eine sehr schwere Aufgabe ist.

## U M S C H A U

### KATHOLISCHER LEHRERVEREIN DER SCHWEIZ

#### ZENTRALKOMITEE

*Sitzung vom Donnerstag, den 14. Juni 1951,  
in Zürich*

*1. Aus dem Eröffnungswort des Herrn Zentralpräsidenten J. Müller, Lehrer, Flüelen.*

Die Presse hat letzthin ein Papstwort veröffentlicht, das jeden Erzieher aufrütteln mußte. Es lautete ungefähr so: Die Einflüsse des schlechten Kinos wirken weniger verheerend als die Fehler der Erzieher.

Wenn wir Erzieher bisher über die verheerenden Wirkungen der schlechten Filme Klage führten, verwechselten wir Ursache und Wirkung oder wurden uns nicht klar genug, daß gut erzogene junge Leute die schlimme Tendenz eines Filmes zu erkennen vermögen, infolgedessen keinen Geschmack an solchem Bildgeschehen empfinden. Sie lehnen es daher ab, in Verbrechern Helden, in sexuellen Windhunden freie Menschen, in perversen Tatmenschen nachahmenswerte Helden zu sehen. Sie lehnen es ab, die Triebe vom Leinwandgeflimmer auf-